

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung  
zum B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“,  
10. Änderung  
Stadt Ibbenbüren**

bearbeitet für

**Planungsbüro Hahm (pbh)**

Mindener Str. 205  
49084 Osnabrück

durch



Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

Dr. Johannes Melter

März 2012

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Planungsrelevante Arten .....	7
4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	8
5. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere.....	9
6. Artenschutzrechtliche Hinweise.....	11
7. Fazit .....	13
8. Literatur.....	14

Anhang

## **1. Einführung**

### **1.1 Vorbemerkung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### **1.2. Anlass und Aufgabenstellung**

Für eine Ausweitung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten sowie eine Parkplatzerweiterung einer Weizenmehlstärkefabrik plant die Stadt Ibbenbüren die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes werden i.w. bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen streng geschützter Arten notwendig. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchzuführen, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt konnte angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen auf eine vertiefende Untersuchung verzichtet werden, allerdings sollte eine einmalige Übersichtsbegehung und Bewertung der Gehölzstrukturen durchgeführt werden.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt. Abweichend von den Forderungen der ULB wurde das Gebiet tatsächlich an zwei Terminen begangen und zudem eine Biotoptypenerfassung durchgeführt. Dabei wurden die Gehölzstrukturen auf Höhlen, Spalten, Nester unter andere Unterschlupf- oder Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse untersucht.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die*

*ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

### **3. Planungsrelevante Arten**

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind. Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Potenzialanalyse beschränkt.

#### **4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Das bislang baulich nicht in Anspruch genommene Untersuchungsgebiet (UG) schließt westlich an das vorhandene Gelände der Weizenmehlstärkefabrik an.

Die neu überplante Fläche wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt (Karte 1). Dabei handelt es sich westlich der Fabrik v.a. um Fettweiden, die offensichtlich intensiv beweidet werden.

Im Norden befinden sich eine Ackerfläche (Nutzung 2011, Mais), die von der Planung allerdings nicht tangiert wird. Gleiches gilt für ein benachbart liegendes künstliches Stillgewässer (Teich); das als Nachklärbecken fungiert und z.T. naturnahe Uferstrukturen aufweist.

Westlich und südlich wird das Plangebiet durch Baureihen und –gruppen begrenzt. Im Süden befindet sich zudem ein kleines Feldgehölz, das erhalten bleibt. Höhlenbäume konnten in dem Feldgehölz und den weiteren Gehölzen nicht gefunden werden.

## 5. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere

Das Plangebiet wurde am 8. März und 27. März 2012 zweimalig begangen. Dabei wurden alle Gehölzstrukturen im UG auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht. Baumhöhlen oder andere für Höhlenbrüter und Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen konnten nicht gefunden werden.

### Vögel

Bei den Begehungen wurden insgesamt 17 Vogelarten im Plangebiet festgestellt (Tab. 1). Gefährdete Arten der Roten Listen wurden nicht nachgewiesen. Bei den meisten Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Singvogelarten.

An dem Stillgewässer wurde mit dem Teichhuhn eine streng geschützte Art als möglicher Brutvogel festgestellt. Die Fläche und der Teich werden jedoch nicht überplant. Dennoch wird für diese Art ein Prüfprotokoll angefertigt.

Auf dem Betriebsgelände wurden mit der Bachstelze, dem Haussperling und dem Star Arten der Vorwarnlisten nachgewiesen; diese profitieren aktuell von den Gebäuden und Stallanlagen auf dem Betriebsgelände; gleiches gilt für die Dohlen. Veränderungen sind für diese Arten durch die planungsrechtlichen Änderungen nicht zu erwarten. Während der Ortstermine wurden die folgenden Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Tab. 1: Während der Begehungen festgestellte Vogelarten (Erläuterungen s.u.)

Artname	Wissenschaftl. Name	VRL	§	Rote Liste		BV
				NRW 2008	D 2007	
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					x
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					x
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>					x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					x
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>					x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			V S		x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					x
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		S		V	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					x

Erläuterung zu Tab. 1:

<sup>1</sup> = nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich streng geschützte Arten

<sup>2</sup> = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

<sup>3</sup> = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste-Kategorien:

2 = stark gefährdet                      3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste    S = Arten, die von Schutzmaßnahmen abhängig sind

Auf den Grünlandflächen konnten keine Wiesenvögel (Kiebitz, Feldlerche etc.) festgestellt werden. Mit dem Auftreten dieser Arten ist auch nicht zu rechnen.

Möglicherweise könnte sich das Artenspektrum im Laufe der Brutsaison noch etwas erweitern. Vorkommen von gefährdeten Arten sind angesichts der Habitatstrukturen und Flächennutzung jedoch sehr unwahrscheinlich.

Die im Plangebiet festgestellten Arten werden durch die Planung sehr wahrscheinlich nicht beeinträchtigt.

#### Fledermäuse

Baumhöhlen oder andere für Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Das südlich gelegene Feldgehölz bleibt zudem erhalten und könnte auch zukünftig von dieser Artengruppe genutzt werden. Zudem werden auch weiterhin sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im nahen Umfeld potenzielle Nahrungshabitate für diese Tiergruppe vorhanden sein.

#### Amphibien

Amphibien konnten nicht gefunden werden. Potenziell könnte der Teich als Laichgewässer fungieren; aktuell ist die Wasserqualität aber als nicht optimal einzuschätzen. Das Gewässer wird von der Planung nicht tangiert.

Die möglichen Betroffenheiten der planungsrelevanten Art (Teichhuhn) werden in den anhängenden Prüfprotokollen noch näher behandelt.

## 6. Artenschutzrechtliche Hinweise

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Bei den potenziell im UG vorkommenden bzw. nachgewiesenen Tierarten handelt sich um Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten könnten. Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### 6.1 Verbotstatbestand „Tötung“

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potentiell ja:

Eine Rodung ohne Bauzeitenregelung könnte zu Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder zur Zerstörung von Eiern führen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

### 6.2 Verbotstatbestand „Störung“

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein:

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen bzw. von ländlichen Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch sind auch diese nicht als erheblich anzusehen.

### 6.3 Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell Ja:

Da wichtige Gehölzstrukturen, v. a. das Feldgehölz und das Stillgewässer erhalten bleiben, werden Lebensräume für an Gehölze und das Gewässer gebundene Vögel nicht zerstört.

Bei den nachgewiesenen bzw. potenziellen Brutvogelarten des UG handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölzbewohner, die ihre Nester jährlich neu bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen.

Siedlungs- und Gehölzbiotope sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fort-pflanzungs- oder Ruhestätten der meisten betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## **7. Fazit**

Es wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht wurden.

Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Erhalt des südlichen Feldgehölzes und des Stillgewässers (mit Randstrukturen) ist nicht mit der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes zu rechnen.

Im Plangebiet ist nicht von erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten auszugehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren werden voraussichtlich nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst.

## 8. Literatur

- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

## **Anhang**

- Karte 1 (Biotoptypen)
- Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

# B-Plan Nr. 86

10. Änderung

## Biotoptypen

- Feldgehölz BA
- Gebüsch BB
- Hecke BD
- Baumreihe, -gruppe BF
- Fettweide EB
- Teich FF
- Maisacker HA
- Rasen HM
- Gewerbe SC
- Straße VA
- Wirtschaftsweg VB
- Parkplatz HV

0 50 100 150 200 Meter



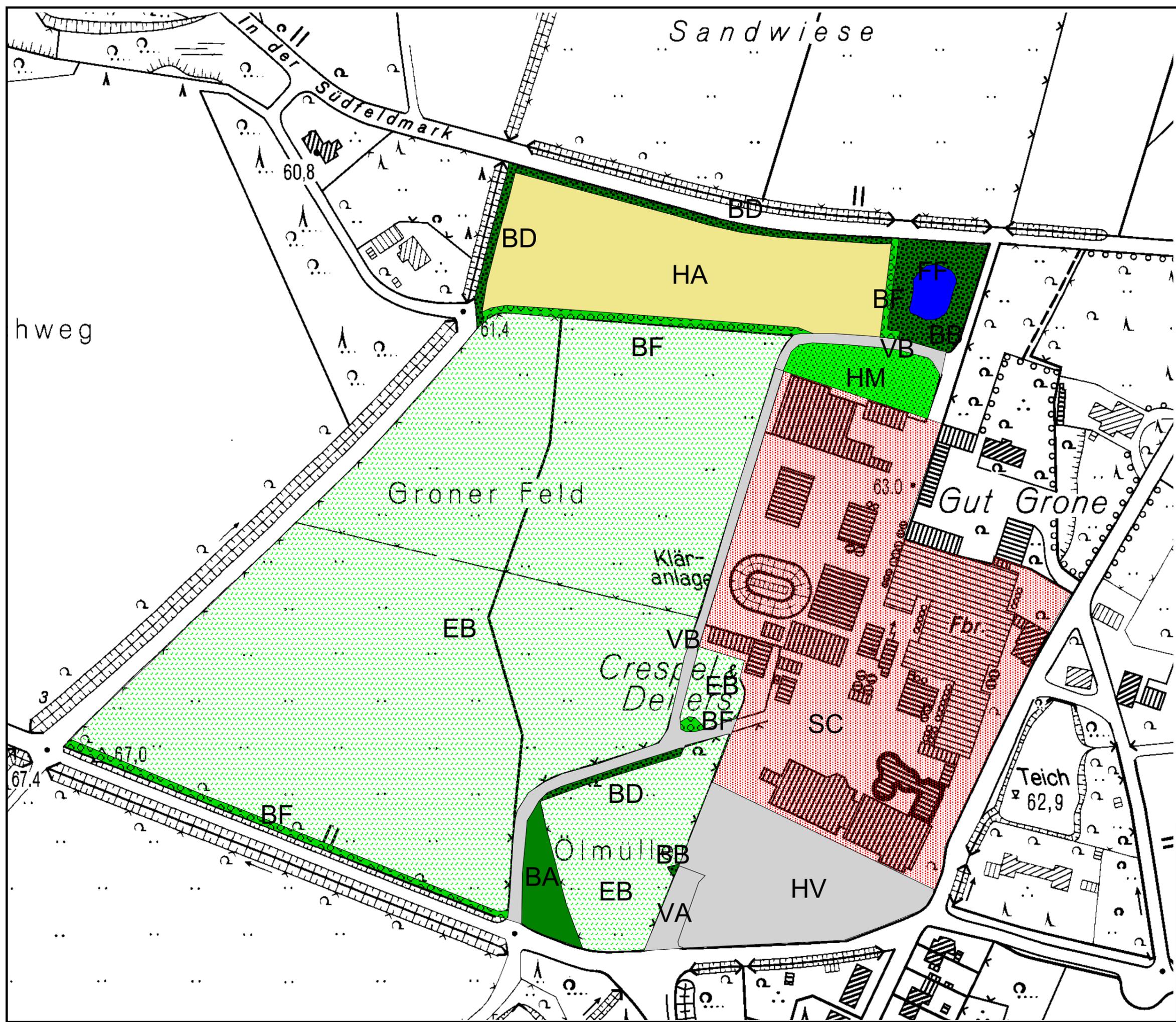
Maßstab: 1:6.000



Karte 1

**BIO**  
**CONSUL** os

BIO-Consult  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm  
Tel.: 05406-7040



## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 10. Änderung B-Plan Nr. 86 in Ibbenbüren
Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Erweiterung des Parkplatzes einer Weizenmehlstärkefabrik
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Häufige, weit verbreitete Vogelarten, die nicht gefährdet oder planungsrelevant sind. Für das Teichhuhn wird eine Art-für-Art Betrachtung durchgeführt (siehe Anhang)
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein